

Hausaufgabenkonzept für die Sekundarstufe II an der Viktoriaschule Aachen

1. Präambel

Basierend auf den Ausführungen des Erlasses 12-63 Nr. 3 „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015 hat die Schulkonferenz am 09.06.2026 ein Hausaufgabenkonzept für die Gymnasiale Oberstufe beschlossen, „das [...] eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern“.¹

Des Weiteren sollten die schulischen Rahmenbedingungen beachtet werden. Das Hausaufgabenkonzept für die Sekundarstufe II tritt am 01.08.2026 in Kraft und wird durch die Fachkonferenzen den einzelnen Unterrichtsfächern angepasst. Weiterhin wird im Sinne der Transparenz über das Hausaufgabenkonzept auf der Schulhomepage, in einem Schreiben an die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auf den Pflugschaftsabenden informiert.

2. Rechtlicher Bezugsrahmen

Neben dem o.g. Erlass verweist auch das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens auf die Hausaufgaben und hebt hervor, dass „Schülerinnen und Schüler [...] insbesondere verpflichtet [sind], [...] die Hausaufgaben zu erledigen.“²

3. Grundsätze

3.1 Funktion und Prinzipien von Hausaufgaben

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen (z.B. durch Aufgaben mit verschiedenen Anforderungsniveaus, Aufgaben die unterschiedliche Lernprodukte fordern, Aufgaben, die die verschiedenen Lerntypen ansprechen). Sie sollen dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.³

3.2 Bewertung von Hausaufgaben

Der o.g. Erlass weist auch aus, dass die Regelungen für die Sekundarstufe I, Hausaufgaben nicht in die Bewertung einzubeziehen, nicht für die Gymnasiale Oberstufe gelten.⁴ Somit können Hausaufgaben als Bestandteil der „Sonstigen Mitarbeit“ bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

¹ Punkt 4.6 in: Erlass 12-63 Nr. 3 „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“, <https://bass.schul-welt.de/pdf/15325.pdf> (letzter Zugriff: 24.10.2025)

² § 42 (3) in: „Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 15. Februar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020, <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p42> (letzter Zugriff: 24.10.2025)

³ Vgl. Punkt 4.1. in: Erlass 12-63 Nr. 3 „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“, <https://bass.schul-welt.de/pdf/15325.pdf> (letzter Zugriff: 24.10.2025)

⁴ Vgl. Punkt 4.1. in: Erlass 12-63 Nr. 3 „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“, <https://bass.schul-welt.de/pdf/15325.pdf> (letzter Zugriff: 24.10.2025)

3.3 Zeitliche Dimensionierung

„Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klausuren und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.“⁵

Der o.g. Erlass setzt keine zeitliche Begrenzung für die tägliche Hausaufgabe in der Oberstufe fest. Zu berücksichtigen ist aber das Jugendarbeitsschutzgesetz, dass eine tägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden ausweist.⁶ Grundsätzlich ist bei allen Schülerinnen und Schülern von einer Wochenstundenzahl von in der Regel mindestens 25,5 Unterrichtsstunden auszugehen. Klausurphasen und Langtage sollen bei der Vergabe von Hausaufgaben durch die Lehrkraft angemessen berücksichtigt werden.

3.4 Digitalisierung und Kollaboration

Bei Bedarf (z. B. Distanzlernen) wird auf die aktuell verwendete Lernplattform **IServ** mit allen zur Verfügung stehenden und funktionalen Tools (wie Aufgabentool, Foren, Messenger, Materialsammlungen, Feedback mithilfe von Umfragen) für die Vergabe und Erledigung der Hausaufgaben, aber auch für Unterstützungs- und Beratungsangebote (Lehrkraft mit den Lernenden oder die Lernenden miteinander) zurückgegriffen.

4. Zuständigkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten

4.1 Lehrerinnen und Lehrer...

1. motivieren zur Erledigung der Hausaufgaben, indem sie den Nutzen von Hausaufgaben und Aufgabenformaten vermitteln; würdigen Hausaufgaben und binden diese in den Unterricht ein (Feedback- und/oder Bewertungsmöglichkeit).
2. tragen Hausaufgaben bis spätestens zum Ende ihres Schultages auf WebUntis ein.
3. geben ggf. die Bearbeitungszeit der zu erledigenden Hausaufgaben an.
4. geben umfangreiche Aufgaben, wenn möglich, längerfristig und/oder kleinschrittig auf (z.B. in Textanalysen).
5. berücksichtigen bei der Stellung der Hausaufgaben - nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern - besondere Belastungssituationen der Lernenden.
6. suchen im Bedarfsfall das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

4.2 Schülerinnen und Schüler...

1. erledigen die gestellten Aufgaben gewissenhaft, fristgerecht und ohne Ablenkung.
2. kommunizieren im Sinne der Mündigkeit frühzeitig mit der Lehrkraft bei Problemen hinsichtlich des Umfangs oder Inhalts der Hausaufgaben (Feedbackmöglichkeit) und weisen ggf. auf besondere Belastungssituationen (z.B. lange Unterrichtstage, Klausurphasen) aktiv hin.
3. organisieren eigenverantwortlich ihre Arbeit unter Berücksichtigung von Aufwand und Zeit.

4.3 Eltern/Erziehungsberechtigte...

1. schaffen Rahmenbedingungen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Hausaufgaben konzentriert, ungestört und selbstgesteuert erledigen zu können.
2. sind bei Problemen ansprechbar.
3. suchen im Bedarfsfall das Gespräch mit der Lehrkraft.

⁵ Vgl. Punkt 4.1. in: Erlass 12-63 Nr. 3 „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“, <https://bass.schul-welt.de/pdf/15325.pdf> (letzter Zugriff: 24.10.2025)

⁶ Vgl. §8 in: Jugendarbeitsschutzgesetz, <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html> (letzter Zugriff: 24.10.2025)